

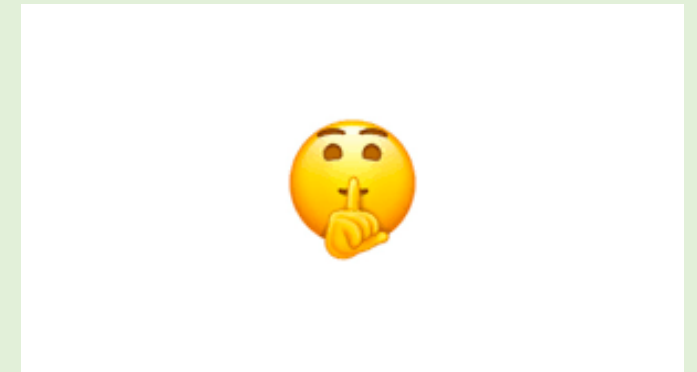
Abläufe im Prüfungsausschuss – oder: Was machen die da eigentlich?

Vorbemerkung

- Prüfungsausschussentscheidungen = Verwaltungsrecht

Allgemeine (wesentliche) Grundsätze:

- Gesetzmäßigkeit, Vertrauensschutz, Verschlechterungsverbot, Verhältnismäßigkeit, Ermessensausübung
- Gleichbehandlungsgrundsatz vs. Einzelfallentscheidung
- Transparenz vs. Schweigepflicht (§ 9 Abs. 9 RSPO)



A. Aufgaben des Prüfungsausschusses gem. RSPO

§ 4 Abs. 4 individuelles Teilzeitstudium

§ 7 Abs. 1 Nachteilsausgleich

§ 7 Abs. 2 Sonderstudienpläne

§ 9 Abs. 3

a) Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen = GENERALKLAUSEL

b) Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten

c) Planung und Ablauf der Prüfungen

d) Widersprüche gegen Prüfungen/Prüfungsergebnisse i.V.m. § 15 Abs. 3

e) Verlust des Prüfungsanspruches

f) Zulassung zu Prüfungen in begründeten Ausnahmefällen

§ 11 Abs. 5 Ausnahmen bei Prüfungsformen und Prüfern/Prüferinnen (Einzelfallentscheidungen)
(nicht Wiederholungsprüfungen → § 16 Abs. 6 Entscheidung durch Prüfer*in)

§ 13 Ausnahmen bei Prüfungsterminen



weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses gem. RSPO

- § 18 Abs. 3, 5 besonders schwere Störung und Täuschung
- § 19 Abs. 5 Verlängerung Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten
- § 19 Abs. 9 Rückgabe vom Thema d. Abschlussarbeit, Frist zur Neuanmeldung, Ausnahmen
- § 21 Abs. 5 Anrechnung/ Anerkennung
- § 22 Abs. 3 Einstufungsprüfung Zulassung
- § 6 Abs. 2 Studienverlaufsvereinbarung
- § 19 Abs. 13 Auftrag Drittgutachter*in



B. Verfahren im Prüfungsausschuss

= verwaltungsrechtliches Verfahren

I. Anträge

1. Antrag von Studierenden → Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse (Stabsstelle Akademische Angelegenheiten)
2. rechtliche Vorprüfung zum Vorliegen insbesondere der formellen Voraussetzungen
3. Vorlage an Prüfungsausschuss mit Einladung und Tagesordnung zur nächsten Sitzung
4. zu Beginn der Sitzung Prüfung der Beschlussfähigkeit

liegt vor, wenn neben der/dem Vorsitzenden weitere 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind (§ 9 Abs. 7 S. 1 RSPO)

5. Erörterung im Prüfungsausschuss
6. Beschlussfassung im Prüfungsausschuss durch Abstimmung

grundsätzlich Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des PA-Vorsitzenden (§ 9 Abs. 7 S. 2, 3 RSPO)

7. Protokollierung aller Verfahren durch Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse
8. Information durch Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse an Prüfungsamt (ASS & IO)
9. Bescheiderstellung, Versendung der Bescheide durch Prüfungsamt

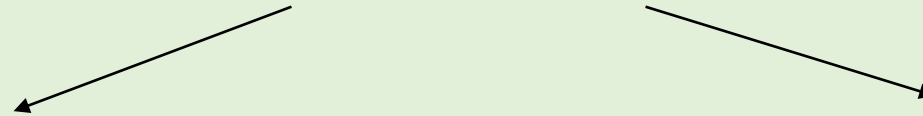


II. Widersprüche

Abgrenzung

1. Widersprüche gegen Prüfungsleistungen

2. Widersprüche gegen Entscheidungen



1. Widersprüche gegen Prüfungsleistungen

i.d.R. vorherige Einsichtnahme durch Studierende in Prüfungsleistung

- a) Widerspruch von Studierenden → Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse
- b) Weiterleitung an betroffene*n Prüfer*in mit der Bitte um Stellungnahme =Überdenkungsverfahren
- c) Vorlage an Prüfungsausschuss mit Einladung und Tagesordnung zur nächsten Sitzung
- d) zu Beginn der Sitzung Prüfung der Beschlussfähigkeit
- e) Erörterung im Prüfungsausschuss
- f) Beschlussfassung im Prüfungsausschuss durch Abstimmung
- g) Protokollierung aller Verfahren durch Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse
- h) Bescheiderstellung durch Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse
- i) Prüfung und Unterzeichnung durch PA-Vorsitzende*n
- j) Versendung der Bescheide durch Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse und Information an Prüfungsamt





2. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

i.d.R. nach Erhalt eines ablehnenden Bescheides des Prüfungsausschusses

- a) Widerspruch von Studierenden → Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse
- b) rechtliche Vorprüfung zum Vorliegen insbesondere der formellen Voraussetzungen
- c) Vorlage an Prüfungsausschuss mit Einladung und Tagesordnung zur nächsten Sitzung
- d) zu Beginn der Sitzung Prüfung der Beschlussfähigkeit
- e) Erörterung im Prüfungsausschuss
- f) Beschlussfassung im Prüfungsausschuss durch Abstimmung über entweder

Abhilfebeschluss

oder

Vorlage an Studienkommission (§ 9 Abs. 4 RSPO)

weiteres Procedere wie B. I. 7. bis 9.

weiteres Procedere über Geschäftsstelle Studienkommission

III. Exkurs: delegierte Entscheidungen

Zulässigkeit gem. § 9 Abs. 8 RSPO

Besonderheit FB 2: Prüfungsausschussvorsitzende für LN und RuN und stellv. Prüfungsausschussvorsitzender für ÖLV und ÖAM

Auszug aus Prüfungsausschuss - Protokoll vom 12.12.2018

Anträge auf

- Fristverlängerungen zur Anmeldung der Abschlussarbeit
- Fristverlängerungen für die Abgabe von Abschluss- und Belegarbeiten
- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen
- Anrechnung anderswo erbrachter Prüfungsleistungen
- Sonderstudienpläne in eindeutigen Fällen (z.B. Erkrankung, Mutterschaft)
- Änderung von Prüfungsterminen
- Änderung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen
- Absolvierung von Prüfungsleistungen im Praxissemester

können von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden sowie dem/der stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden delegiert entschieden werden.



Verfahren bei delegierten Entscheidungen:

1. Antrag von Studierenden → Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse (Stabsstelle Akademische Angelegenheiten)
2. rechtliche Vorprüfung zum Vorliegen insbesondere der formellen Voraussetzungen
3. Vorlage an Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzenden
4. Entscheidung durch Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzenden und Mitteilung mit Begründung an Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse
7. Protokollierung aller Verfahren durch Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse durch Aufnahme in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung
8. Information durch Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse an Prüfungsamt (ASS & IO)
9. Bescheiderstellung, Versendung der Bescheide durch Prüfungsamt
10. bei Widersprüchen gegen delegierte Entscheidungen Vorlage an den gesamten Prüfungsausschuss zur nächsten Sitzung
11. zu Beginn der Sitzung Prüfung der Beschlussfähigkeit
12. Erörterung im Prüfungsausschuss
13. Beschlussfassung im Prüfungsausschuss durch Abstimmung über entweder

Abhilfebeschluss

oder

Vorlage an Studienkommission (§ 9 Abs. 4 RSPO)

weiteres Procedere wie B. I. 7. bis 9.

weiteres Procedere über Geschäftsstelle StuKo

